Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Kultur und Medien
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Oliver Keymis MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2862

A12

20. Dezember 2019

Schriftlicher Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 9. Januar 2020

Thema: Eckpunkte der Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zunächst meinen herzlichen Dank für die Aufnahme der vonseiten der Landesregierung erbetenen Möglichkeit eines Berichts zur Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“ auf die Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 9. Januar 2020.

Anliegend übersende ich Ihnen auf die im Nachgang zum diesseitigen Berichtswunsch eingegangene Bitte einen schriftlichen Bericht zum TOP „Eckpunkte der Gesamtstrategie ‚Radio in NRW 2022‘“.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Nathanael Liminski
Chef der Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Schriftlicher Bericht der Landesregierung
zum Thema „Eckpunkte der Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“
zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 9. Januar 2020

Die Landesregierung hat sich als wichtiges medienpolitisches Vorhaben die Entwicklung einer Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“ für einen vielfältigen und zukunftsfähigen Hörfunk und einen wirtschaftlich tragfähigen Lokalfunk im digitalen Zeitalter vorgenommen. Dies ist im Koalitionsvertrag 2017-2022 verankert ebenso wie die Evaluierung der gesetzlichen Regelungen zur Werbung im Hörfunk des Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR), die Bestandteil der Gesamtstrategie für den Hörfunk in Nordrhein-Westfalen ist.

Unter Einbeziehung der Branche und auch der Landesanstalt für Medien NRW wurden in den vergangenen zwei Jahren Bedarfe geprüft und entsprechende Maßnahmen entwickelt.

Erste Vorbereitungsmaßnahmen zur Entwicklung der Radiostrategie wurden mit der Initiative zum 16. Rundfunkänderungsgesetz getroffen, erste Umsetzungsschritte erfolgten bereits durch das am 13. März 2019 in Kraft getretene 17. Rundfunkänderungsgesetz sowie das im Dezember 2019 vom Landtag verabschiedete Haushaltsbegleitgesetz 2020. Zur abschließenden Verwirklichung der Gesamtstrategie werden von der Landesregierung weitere gesetzliche Anpassungen im Landesmediengesetz NRW und im WDR-Gesetz vorgeschlagen. Dies wurde im Dezember mit dem 18. Rundfunkänderungsgesetz (Gesetz zur Zustimmung zum Dreiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung weiterer Gesetze, LT-Drs. 17/8130) in den Landtag eingebracht. Mit der Billigung durch den Landtag könnten die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Gesamtstrategie damit noch im ersten Halbjahr 2020 geschaffen sein.

Die Gesamtstrategie „Radio in NRW 2022“ setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen:

1. Evaluierung der gesetzlichen Regelungen zur Werbung im WDR-Hörfunk

Auf Initiative der Landesregierung hat der Landtag mit dem 16. Rundfunkänderungsgesetz den Eintritt der ursprünglich für den 1. Januar 2019 vorgesehenen weiteren Reduzierung der Werbezeiten im Hörfunk des WDR um zwei Jahre auf den 1. Januar 2021 verschoben und damit den zeitlichen Spielraum für die Evaluierung der gesetzlichen Regelungen geschaffen.

Als hinreichend belastbare Entscheidungsgrundlage für die Evaluierung hat die Landesregierung ein wissenschaftliches Gutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten sollte insbesondere die aus der bisherigen ersten Stufe der Werbezeitenreduzierung beim WDR resultierenden Auswirkungen beleuchten und die aus einer möglichen zweiten Stufe resultierenden Folgen abschätzen.

Über die Methodik und Ergebnisse der Begutachtung wurde dem Landtag vonseiten der Landesregierung unter Einbeziehung des Gutachters ausführlich im Ausschuss für Kultur und Medien berichtet. Das Gutachten selbst liegt dem Landtag ebenfalls vor (LT-Vorlage 17/2548).

Auf der Grundlage der Ergebnisse und in Abwägung der medienpolitischen Ziele schlägt die Landesregierung im Rahmen ihrer Gesamtstrategie vor, die im WDR-Gesetz vorgesehene erste Stufe der Werbezeitenreduzierung fortzuführen und auf die zweite Stufe der Werbezeitenreduzierung zu verzichten.

Dabei wurden im Rahmen der Evaluierung die Folgen für den lokalen Hörfunk, namentlich die Sicherung seiner finanziellen Existenzgrundlage und die Vermeidung von Gattungsschäden für den Hörfunk, sowie die Profilschärfung des WDR und Konsequenzen für den Rundfunkbeitrag in Abwägung gebracht.

2. Förderung von Innovation im Audio-Bereich

Der private Hörfunk ist unverzichtbar für die Medienvielfalt in Nordrhein-Westfalen, steht jedoch durch die Digitalisierung, eine veränderte Mediennutzung und die zunehmende Medienkonvergenz vor existenziellen Herausforderungen. Es bedarf daher innovativer Ansätze etwa in Bezug auf Medienformate, auf Medienprodukte, aber auch auf Distributionswege. Bei ihrer Entwicklung und Nutzung sollen Medienschaffende daher stärker durch die Landesanstalt für Medien NRW unterstützt werden können.

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2020 werden der Landesanstalt für Medien NRW durch eine Anpassung des Vorwegabzugs dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt (Artikel 4 Haushaltsbegleitgesetzes 2020, LT-Drs. 17/7203).

Mit dem 18. Rundfunkänderungsgesetz wird vorgeschlagen, die Förderaufgaben der Landesanstalt für Medien NRW entsprechend zu konkretisieren. Dabei wird ein technologieoffener Ansatz verfolgt; damit ist sichergestellt, dass im Sinne der Nachhaltigkeit marktlichen Bedarfen und Entwicklungen Rechnung getragen wird.

3. Notwendige Flexibilisierungen im Lokalfunk-System

Der lokale Hörfunk ist ein wesentlicher Träger und Garant lokaler Vielfalt in Nordrhein-Westfalen. Seine Struktur trägt das bisherige flächendeckende Angebot und hat sich insofern bewährt. In der Praxis zeigt sich, dass in einzelnen Bereichen Flexibilisierungen geboten sind. Dies betrifft zum einen die Beteiligung an Betriebsgesellschaften. Hier sollen zur Sicherung der Strukturen Kapital- und Stimmrechtsanteile auch von beteiligten Verlagen übernommen werden können, wenn insbesondere die kommunalen Träger von ihrem Anteilsrecht keinen Gebrauch machen oder diese Anteile aufgeben. Zum anderen sollen auf die Sendezeiten im Lokalfunk die Anteile des Bürgerfunks angerechnet werden können, um den Bürgerfunk stärker einzubeziehen und den Veranstaltergemeinschaften mehr Flexibilität zu geben.

4. Stärkung von Vielfalt im Gesamtsystem des Hörfunks

Der landesweite private Hörfunk kann und soll zusammen mit dem Lokalfunk ein weiterer wichtiger Pfeiler für die Medienvielfalt in Nordrhein-Westfalen werden.

Hierzu bedarf es entsprechender frequenztechnischer Ressourcen. Bedarfe für landesweite wie auch landesweit regionalisierte Bedeckungen im DAB+-Standard sind der Bundesnetzagentur gemeldet worden und werden derzeit national wie international koordiniert. Die Landesregierung geht derzeit davon aus, dass im ersten Halbjahr 2020 erste Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden können. Daneben soll die landesweite UKW-Kette durch weitere Frequenzressourcen gestärkt werden. Hierzu ist die Landesregierung insbesondere mit den britischen Streitkräften (BFBS) im Hinblick auf die Rückgabe bisher genutzter Frequenzen im Gespräch.

Der Medienkommission als Entscheidungsorgan der Landesanstalt für Medien NRW muss es möglich sein, die Kapazitäten im Rahmen ihrer Vergabeentscheidung im Sinne möglichst flächendeckender journalistischer Angebote, Nachhaltigkeit und Vielfalt einzusetzen.

Die Kriterien für die Vergabe zukünftiger digitaler terrestrischer Ressourcen (DAB+) wurde daher bereits mit dem Anfang 2019 in Kraft getretenen 17. Rundfunk-änderungsgesetz geschärft, um auch im digitalen Umfeld Vielfalt in der Fläche sichern zu können. In einem weiteren Schritt sollen nunmehr auch die Kriterien für die Vergabe analoger Kapazitäten konkretisiert werden. Vorgeschlagen wird die Ergänzung der geltenden allgemeinen Kriterien der Programm- und Anbietervielfalt um weitere drei Kriterien: die lokale bzw. regionale Anbindung redaktioneller Strukturen, den Beitrag zum Erhalt der Vielfalt des Gesamtsystems, namentlich des Lokalfunks, sowie – im Sinne der Nachhaltigkeit – die Nutzung digitaler Verbreitungswege. Mit letztem wird für die Marktteilnehmer zugleich auch ein Anreiz zur Beteiligung an DAB+ gesetzt.